THÜRINGER LANDTAG
5. Wahlperiode

Drucksache 5/6631
13.09.2013

Unterrichtung

durch die Präsidentin des Landtags

Unterrichtungen nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Angelegenheiten der Europäischen Union i. V. m. § 54 b GO
hier: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates KOM (2013) 520 endg.

Die Landesregierung hatte den Landtag am 24. Juli 2013 über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen unterrichtet.

Gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 1 GO wurde das Frühwarndokument (als Vorlage 5/3800 NF) an den Europaausschuss überwiesen. Der Vorsitzende des Europaausschusses hat den Haushalts- und Finanzausschuss gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 3 GO um Mitberatung zu o. g. Frühwarndokument ersucht (Vorlage 5/3849).

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat die Vorlage in seiner 67. Sitzung am 12. September 2013 in öffentlicher Sitzung beraten und dem Europaausschuss empfohlen, gegenüber der Landesregierung auf Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen (Vorlage 5/3888).

Der Europaausschuss hat die Vorlage in seiner 24. Sitzung am 13. September 2013 in öffentlicher Sitzung beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Unterrichtung gemäß § 54 b Abs. 3 Satz 2 GO

Druck: Thüringer Landtag, 17. September 2013

"Der Landtag bittet die Landesregierung gemäß § 54 b Abs. 3 Satz 1 GO durch seinen Europaausschuss, bei den Beratungen im Bundesrat zum "Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Bankenabwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates" auf Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen und darauf hinzuwirken, dass der Beschluss des Bundesrats diesen Bedenken Rechnung trägt.

Der Landtag begrüßt die Bemühungen der Europäischen Kommission auf dem Weg zu einer Bankenunion einen Abwicklungsmechanismus zu schaffen, mit dem Banken, die in ernsthafte Schwierigkeiten geraten, effizienter und mit möglichst geringen Kosten für den Steuerzahler und die Realwirtschaft abgewickelt werden können.

In Anlehnung an seinen Beschluss vom 12. Oktober 2012 zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, KOM (2012) 511 endg. (Drucksache 5/5111), kritisiert der Landtag jedoch, dass sich der vorgeschlagene Abwicklungsmechanismus künftig unabhängig von Größe und Systemrelevanz auf alle Banken, etwa auch auf kommunale Sparkassen und Genossenschaftsbanken, erstrecken soll. Damit geht der Verordnungsvorschlag über das erforderliche Maß hinaus und ist deshalb unverhältnismäßig. Ein Tätigwerden auf EU-Ebene ist insoweit nicht erforderlich, weshalb sich der Vorschlag auf systemrelevante Banken beschränken sollte.

Der Landtag übermittelt diesen Beschluss direkt an die Europäische Kommission."

Birgit Diezel
Präsidentin des Landtags